

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 9

Kiel, den 1. September

2000

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II.	Bekanntmachungen	
	Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Einrichtung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kirchliches Verwaltungszentrum Stormarn	146
	Namensänderung der Paul-Gerhard-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck	150
	Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die Ersten Theologischen Prüfungen im Frühjahr 2001 in Hamburg und Kiel	150
	Richtlinien für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	150
	Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen	151
	Pfarrstellenveränderungen	151
	Pfarrstellenaufhebungen	152
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	152
IV.	Stellenausschreibungen	155
V.	Personalnachrichten	159

Bekanntmachungen

Kirchliches Verwaltungszentrum Stormarn

Dem nachfolgend abgedruckten öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Einrichtung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kirchliches Verwaltungszentrum Stormarn hat der Kirchenkreisvorstand Stormarn mit Datum vom 12. Juli 2000 gemäß Artikel 52 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung zugestimmt. Das Nordelbische Kirchenamt hat die Satzung gemäß Artikel 52 Abs. 1 Satz 2 mit Schreiben vom 14. August 2000 genehmigt.

Kiel, den 14. August 2000

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az. 10 KGV KVS Stormarn – R 1

*

Öffentlich -rechtlicher Vertrag

über die Einrichtung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kirchliches Verwaltungszentrum Stormarn

Aufgrund des Artikel 51 der Verfassung vereinbaren die
Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Schönningstedt-Ohe
Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Großlohe
Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hinschenfelde
Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld
Ev.-Luth. Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
Ev.-Luth. Jubilate Gemeinde Öjendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Der Gute Hirte“ Hamburg Jenfeld
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Braak, Stapelfeld, Stellau
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Duvenstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Farmsen-Berne
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gethsemane zu Neuschönningstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Philippus und Rimbart
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sasel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siek
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Glinde
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt
Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt
Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek
Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Hohenhorst Rahlstedt-Ost

Ev.-Luth. Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop
Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt
Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde Bramfeld
Ev.-Luth. Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld
Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook•

– jeweils vertreten durch ihren Kirchenvorstand –
den folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Errichtung, Rechtsform; Mitglieder

Unter dem Namen

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband
Kirchliches Verwaltungszentrum Stormarn (KVS)

errichten die vertragschließenden Kirchengemeinden (Mitglieder) einen Kirchengemeindeverband als Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Kirchengemeindeverband entsteht nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften am Ersten des Monats, der auf die Erteilung der letzten Genehmigung nach Artikel 52 Abs. 1 der Verfassung folgt.

(2) Weitere Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn können dem Kirchengemeindeverband als Mitglieder beitreten. In diesem Falle ist die Verbandsatzung entsprechend anzupassen.

(3) Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2

Aufgaben

(1) Dem Kirchengemeindeverband ist die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitglieder sowie deren verwaltungstechnische Ausführung (Verwaltungstätigkeit) in Bindung an die Entscheidung des jeweils zuständigen kirchengemeindlichen Organs übertragen. Das KVS ist im Rahmen seiner Vorbereitungs- und Ausführungskompetenz eigenverantwortlich tätig und hat für die sachlich und rechtlich einwandfreie Ausführung zu tragen und einzustehen.

(2) Die Mitglieder können dem Kirchengemeindeverband weitere Aufgaben ihres eigenen Wirkungskreises zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Der Kernbereich des kirchengemeindlichen Auftrages nach Artikel 7 Abs. 3 der Verfassung darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Kirchengemeindeverband kann die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben gegen Entgelt mit Verwaltungsträgern (Auftraggebern), die dem Kirchengemeindeverband nicht angehören, vertraglich vereinbaren.

(4) Nähere Bestimmungen trifft die Verbandsatzung, insbesondere über das Verfahren des Zusammenwirkens mit den Mitgliedern, über das Leistungsverzeichnis und über das Verfahren der Aufgabenübertragung und -rückübertragung nach Absatz 2.

§ 3

Beschäftigte

Die vertragschließenden Kirchengemeinden sind sich einig, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (gem. Anlage) der Kirchengemeindeverbände Bramfeld, Rahlstedt und Wandsbek, des Rentamtes Billel, der Kirchenkreiskasse sowie des Kirchenkreisamtes gemäß § 613 a BGB auf den Kirchengemeindeverband übergehen.

§ 4 Finanzbedarf

Das KVS deckt seine Kosten durch eigene Einnahmen. Dies sind insbesondere

- 1.) die von den Mitgliedern und Auftraggebern zu zahlenden Entgelte und Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit,
- 2.) öffentlich-rechtliche Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung.

§ 5 Organe

(1) Organe des KVS sind die Verbandsvertretung, der Verbandsrat und der Verbandsausschuss.

(2) In die Verbandsvertretung entsendet jede verbandsangehörige Kirchengemeinde durch ihren Kirchenvorstand je eines von dessen Mitgliedern als ihre Vertreterin oder Vertreter. Diese handeln nach ihrer freien, durch den kirchlichen Auftrag und das kirchliche Interesse bestimmten Überzeugung.

(3) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsrat und beruft Gemeindeglieder als Mitglieder. Er besteht aus neun Mitgliedern.

(4) Dem Verbandsausschuss gehören an

1. der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin
2. zwei Mitglieder, die die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte wählt.

Die Mitglieder nach Nummer 2 dürfen dem Verbandsrat nicht angehören.

(5) Das Nähere, insbesondere zu den Aufgaben und zur Arbeitsweise der Organe sowie zu den Kompetenzen des vorsitzenden Mitgliedes des Verbandsausschusses und des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin regelt die Verbandssatzung.

§ 6 Ausscheiden eines Mitgliedes; Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Für das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem KVS bedarf es der schriftlichen Kündigung dieses Vertrages. Die Kündigung beträgt zwölf Monate zum Jahresende, erstmalig zum 31.12.2003. Spätestens sechs Monate vor Zustellung der Kündigung informiert der Kirchenvorstand den Kirchengemeindeverband über seine Kündigungsabsicht und nimmt mit ihm Verhandlungen auf. Eine frist- und formgerechte Kündigung ist unwirksam, wenn das Verfahren nach Satz 3 nicht eingehalten wurde.

(2) Mit dem Wirksamwerden der Kündigung gehen die dem KVS übertragenen Aufgaben wieder auf die ausgeschiedene Kirchengemeinde über.

(3) Verringert sich die Mitgliederzahl auf ein Mitglied, ist das KVS aufgehoben. Im übrigen ist die Aufhebung durch schriftlichen Aufhebungsvertrag von den Mitgliedern zu vereinbaren.

(4) Das Nähere regelt die Verbandssatzung.

§ 7 Verbandssatzung; Veröffentlichung

Die Verbandssatzung des Kirchlichen Verwaltungszentrums Stormarn ist Bestandteil dieses Vertrages. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn im

Gesetz- und Ordnungsblatt der Nordelbischen Kirche im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Amtsblatt der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht.

Hamburg, den 27. Juni 2000

(Unterschriften) (l.l.s.s.) (Unterschriften)

Anlagen:

1. (Liste der nach § 3 übernommenen Beschäftigten)
2. Satzung des KVS:

Verbandssatzung des Ev. Luth. Kirchengemeindeverbandes Kirchliches Verwaltungszentrum Stormarn

Als Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Errichtung des Ev. Luth. Kirchengemeindeverbandes – Kirchliches Verwaltungszentrum Stormarn – vereinbaren die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden die folgende

Verbandssatzung:

Präambel

Der Kirchengemeindeverband dient dem ausschließlichen Zweck, Verwaltungsarbeiten der Kirchengemeinden und weiterer Verwaltungsträger zu übernehmen und durch die Gründung des Verbandes eine klare Trennung zwischen den Aufgaben des Kirchenkreises als Aufsichtsbehörde und den Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden zu gewährleisten.

Durch wirtschaftliche und fachliche Kompetenz bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben soll es in der Lage sein, die angeschlossenen Kirchengemeinden finanziell und sachlich zu entlasten und ihnen damit die Gestaltung gemeindlicher Arbeit zu erleichtern.

§ 1

Rechtsform, Mitglieder, Sitz, Kirchensiegel

(1) Die Kirchengemeinden

- Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Schönningstedt-Ohe
- Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Großlohe
- Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hinschenfelde
- Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld
- Ev.-Luth. Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
- Ev.-Luth. Jubilare Gemeinde Öjendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Der Gute Hirte“ Hamburg Jenfeld
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergstedt
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Braak, Stapelfeld, Stellau
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Duvenstedt
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Farmsen-Berne
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gethsemane zu Neuschönningstedt
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Philippus und Rimbart
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sasel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siek
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Glinde

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St.Stephan in Wandsbek-Gartenstadt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt

Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg – Billstedt

Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek

Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Hohenhorst Rahlstedt-Ost

Ev.-Luth. Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop

Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt

Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde Bramfeld

Ev.-Luth. Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld

Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook

bilden unter der Bezeichnung „Ev. Luth. Kirchengemeindeverband – Kirchliches Verwaltungszentrum Stormarn“ (KVS) einen Kirchengemeindeverband nach Artikel 51 ff. in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.Luth. Kirche. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Hamburg.

(2) Der Kirchengemeindeverband führt ein spitzovales Kirchensiegel mit dem Christogramm über dem Stormarner Schwan als Siegelbild. Die Umschrift lautet „EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDEVERBAND KIRCHL. VERW. ZENTR. STORMARN“.

(3) Weitere Kirchengemeinden des Ev. Luth. Kirchenkreises Stormarn können auf ihren Antrag durch Beschluss des Verbandsrates dem Kirchengemeindeverband als Mitglieder angeschlossen werden.

§ 2 Aufgaben

(1) Dem Kirchengemeindeverband sind die Verwaltungstätigkeiten nach §1 Abs. 1 des Errichtungsvertrages insbesondere in den Bereichen

- a) Finanzen und Haushalt
- b) Personal
- c) Einrichtungen und
- d) Liegenschaften

übertragen. Art und Umfang der Verwaltungstätigkeiten im Einzelnen legt jedes Verbandsmitglied für sich gesondert fest auf der Grundlage eines Leistungs- und Kostenverzeichnisses, das der Verbandsrat auf Vorschlag des Verbandsausschusses beschließt. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, die Festlegung nach Satz 2 nach ihrem jeweiligen Bedürfnis zu ändern oder zu ergänzen. Für den hierüber zu fassenden Beschluss ist die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes erforderlich.

(2) Die Verbandsmitglieder erstatten die dem Kirchengemeindeverband entstehenden Kosten in dem Umfange, wie er sich aus den festgelegten Verwaltungstätigkeiten und dem Leistungs- und Kostenverzeichnis ergibt. Auftraggeber nach § 2 Abs. 3 des Errichtungsvertrages zahlen zusätzlich eine Vergütung, die schriftlich zu vereinbaren ist.

(3) Der Kirchengemeindeverband kann, wenn es für seine Aufgabenerfüllung zweckdienlich ist, durch Beschluss der Verbandsvertretung eigene Einrichtungen errichten und unterhalten, Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Organe

(1) Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung, der Verbandsrat und der Verbandsausschuss. Für ihr Verfahren ist die Allgemeine Verwaltungsanordnung des Nordelbischen Kirchenamtes über die Arbeitsweise der Kirchenvorstände vom 25. November 1996 (GVOBl 1997 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Amtszeit der Organe entspricht der Wahlperiode der Kirchenvorstände; bis zum Zusammentritt der neu gebildeten Organe bleiben die alten Organe geschäftsführend tätig.

(3) Für jedes Organmitglied ist ein persönlich stellvertretendes Mitglied zu bestimmen, das gleichzeitig Ersatzmitglied ist. Soweit die Organmitglieder bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllen müssen, gilt dies auch für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 4 Verbandsvertretung

(1) In die Verbandsvertretung entsendet der Kirchenvorstand jedes Verbandsmitgliedes aus seiner Mitte einen Vertreter oder eine Vertreterin. Die Vertreter oder Vertreterinnen haben in der Verbandsvertretung jeweils eine Stimme.

(2) Jeder Kirchenvorstand teilt innerhalb von vier Wochen nach seiner konstituierenden Sitzung dem vorsitzenden Mitglied der amtierenden Verbandsvertretung mit, wen er als Vertreter oder Vertreterin in die Verbandsvertretung gewählt hat. Binnen weiterer fünf Wochen muss die Verbandsvertretung erstmals zusammentreten.

(3) Die Verbandsvertretung wird im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Verbandsausschusses von ihrem vorsitzenden Mitglied unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen.

(4) Die Verbandsvertretung hat folgende Aufgabe :

- a) Erlass , Änderungen und Aufhebungen von Satzungen
- b) Wahl der Mitglieder des Verbandsrates
- c) Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses
- d) Feststellung des Haushaltsplanes
- e) Abnahme der Jahresrechnung
- f) Beschlussfassung nach § 2 Abs. 3.

§ 5 Verbandsrat

(1) Der Verbandsrat besteht aus neun Mitgliedern, die die Verbandsvertretung auf ihrer konstituierenden Sitzung wählt oder beruft.

- a) mindestens sechs Mitglieder werden aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt;
- b) höchstens zwei Gemeindeglieder werden zu Mitgliedern des Verbandsrates berufen;
- c) ein Mitglied, das der Kirchenkreisvorstand, aus seiner Mitte benennt , wird zum Mitglied des Verbandsrates berufen.

(2) Der Verbandsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme neuer Verbandsgemeinden
- b) Entgegennahme des Berichts des Verbandsausschusses
- c) Einstellung der leitenden Mitarbeiter
- d) vorherige Zustimmung zum Erwerb von Immobilien

- e) Stellungnahme zu geplanten Maßnahmen nach § 2 Abs. 3
 f) Beschluss über das Leistungs- und Kostenverzeichnis nach § 2 Abs. 1 Satz 2

(3) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn er mit mindestens sieben seiner Mitglieder versammelt ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder. Die Geschäftsordnung erlässt die Verbandsvertretung.

§ 6 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus zwei von der Verbandsvertretung gewählten Mitgliedern und dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin des Kirchengemeindeverbandes als bestelltem Mitglied. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand nach dem Wahlrecht der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erfüllen. Zur Stellvertretung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin im Verbandsausschuss ist die mit seiner oder ihrer ständigen Vertretung beauftragten Person bestellt.

(2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht gleichzeitig der Verbandsvertretung oder dem Verbandsrat angehören.

(3) Der Verbandsausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn der Geschäftsführer oder mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen.

(4) Der Verbandsausschuss verantwortet die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Kirchengemeindeverbandes. Er beaufsichtigt die Tätigkeit des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin, bereitet die Beschlüsse des Verbandsrates und der Verbandsvertretung vor und sorgt für ihre Ausführung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Erledigung durch die Verbandsvertretung oder dem Verbandsrat vorbehalten sind, und hat im Rechtsverkehr die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(5) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn er vollzählig versammelt ist. Stimmenthaltung ist nicht zulässig, die Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

(6) Der Verbandsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt eine Dienstanweisung für den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin und der zu seiner oder ihrer ständigen Vertretung bestellten Person. Die Geschäftsführung leitet die Verbandsverwaltung nach den grundsätzlichen Weisungen des Verbandsausschusses und unterrichtet ihn monatlich über den Gang der Geschäfte. Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden der Verbandsmitglieder und Auftraggeber leitet sie, soweit sie diese nicht in eigener Zuständigkeit erledigen kann, mit einer Stellungnahme weiter an den Verbandsausschuss, der über das zu Veranlassende entscheidet.

(2) Die Geschäftsführung führt die Aufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsverwaltung. Sie erlässt die Geschäftsordnung, den Geschäftsverteilungsplan und gegebenenfalls Dienstanweisungen für einzelne Organisationseinheiten oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) In folgenden Angelegenheiten handelt die Geschäftsführung im Namen des Verbandsausschusses:

- a) Begründung, Veränderung und Beendigung von privatrechtlichen Arbeits- und Dienstverhältnissen, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsrates gegeben ist;
 b) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen;
 c) Übernahme vertraglicher Verpflichtungen, deren Wert im Einzelfall DM 100.000,- nicht übersteigt;
 d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Kirchengemeindeverbandes;
 e) Vereinbarung der zusätzlichen Vergütung nach § 2 Abs. 2 Satz 2

(4) In allen grundsätzlichen Fragen der Verbandsverwaltung entscheidet die Geschäftsführung erst nach Beratung mit den Abteilungsleitern und Abteilungsleiterinnen.

§ 8 Änderung der Verbandssatzung

Ein Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 9 Ausscheiden aus dem Kirchengemeindeverband; Verbandsaufhebung

(1) Voraussetzung für das Ausscheiden ist die schriftliche Kündigung nach § 6 des Errichtungsvertrages. Die Kündigung wird nur wirksam, wenn über die Vermögensauseinandersetzung eine schriftliche Vereinbarung zwischen den ausscheidenden Verbandsgemeinden und dem Kirchengemeindeverband getroffen ist. Die beteiligten Kirchengemeinden sind nach § 6 Abs. 1 des Errichtungsvertrages zum rechtzeitigen Abschluß einer solchen Vereinbarung verpflichtet. Absatz 3 ist anzuwenden.

(2) Der Kirchengemeindeverband kann durch öffentlich rechtlichen Vertrag der Verbandsgemeinden untereinander aufgehoben werden.

(3) Der Aufhebungsvertrag muss bestimmen, wie das Vermögen und die Verbindlichkeiten auf die Verbandsgemeinden aufzuteilen sind. Der Aufhebungsvertrag muss Regelungen vorsehen, wie die vorhandenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgerinnen unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden.

Der Aufhebungsvertrag bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

§ 10 Veröffentlichungen

Satzungen des Kirchengemeindeverbandes werden, soweit sie nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt der NEK bekanntzumachen sind, durch Abdruck im „Amtsblatt für Schleswig-Holstein“ und im „Amtlichen Anzeiger Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes“ veröffentlicht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Namensänderung der Paul-Gerhard-Kirchengemeinde
in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck**

Kiel, den 3. August 2000

Die Paul-Gerhard-Kirchengemeinde in Lübeck führt vom
Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paul Gerhardt Lübeck**“.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az: 10 Paul Gerhardt Lübeck – R 1

Pastorin Dr. Murmann-Knuth
Pastor Dipl. Päd. Neubert-Stegemann
Prof. Dr. Preul
Prof. Dr. Sänger
Prof. Dr. Dr. Schilling
Pastor Schlömp
Prof. Dr. Dr. h. c. Staats
Pastorin Dr. Faupel-Drews
Pastorin Vesper-Grewe
Pastor Vogelmann
Pastor Wagner
Pastorin Dr. habil. Wagner-Rau

Die mündlichen Prüfungen finden am 16. Februar 2001
statt.

Theologisches Prüfungsamt

Im Auftrage

Dr. Ahme

Az.: 2136–AII/A1

**Bekanntgabe der Prüfungskommissionen
für Ersten Theologischen Prüfungen im Frühjahr 2001
in Hamburg und Kiel**

Das Theologische Prüfungsamt hat die nachstehend aufge-
führten Prüfungskommissionen berufen (Änderungen vorbe-
halten):

Hamburg

Oberkirchenrat Dr. Ahme (Vorsitzender)

Hauptpastor Adolphsen

Prof. Dr. Ahrens

Hauptpastor Dr. Ahuis

Pastor Dr. Biehl

Hauptpastor Prof. Dr. Denecke

Propst Dr. Gorski

Pastorin Dr. Gruebner

Prof. Dr. Grünberg

Direktor Dr. habil. Hammerich

Pastor Dr. Holfelder

Pastor Prof. Kirsch

Prof. Dr. Koch

Hauptpastor Kruse

Prof. Lindner

Prof. Dr. Inge Mager

Hauptpastor Dr. Mohaupt

Pastorin Dr. Mohr-Usarski

Prof. Dr. Moxter

Prof. Dr. Rau

Prof. Dr. Schröter

Prof. Dr. Schumann

Prof. Dr. Timm

Pastorin Vesper-Grewe

Prof. Dr. Ina Willi-Plein

Pastorin Dr. Uta Pohl-Patalong

Die mündlichen Prüfungen finden am 8. und 9. Februar
2001 statt.

Kiel

Bischof Kohlwage (Vorsitzender)

Pastor Dr. Ackermann

Oberkirchenrat Dr. Ahme

Prof. Dr. Bartelmus

Pastorin Dr. Globig

Oberkirchenrat Dr. Heling

Prof. Dr. Hübner

Pastor Kiene

Prof. Dr. Kreß

Prof. Dr. Dr. Meckenstock

Prof. Dr. Mell

Propst Dr. Melzer

**Richtlinien für die Vergütung nebenberuflicher
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**

Mit dieser Veröffentlichung weisen wir darauf hin, daß nur
noch die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom
Geltungsbereich des KAT-NEK ausgenommen sind, die in ei-
nem sogenannten „geringfügigen“ Beschäftigungsverhältnis
stehen.

Die Richtlinien für die Vergütung nebenberuflicher Kir-
chenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind nur noch für
diese nicht unter die Tarifpflicht fallenden Ausnahmefälle
von Bedeutung, soweit nicht auch hierfür im Einzelfall Ver-
gütungen in Anlehnung an die tariflichen Regelungen verein-
bart sind.

Aus arbeitsrechtlichen Gründen müssen die Positionen

A. Organistendienst, Positionen 4. und 5.

B. Kantorendienst, Position 3. wegfallen

Für die Vergütung der Kirchenmusikerinnen und Kirchen-
musiker, die bisher unter diese Positionen gefallen sind, ist
das Tarifrecht anzuwenden.

Für die geringfügig beschäftigten Kirchenmusikerinnen
und Kirchenmusiker im Sinne des § 3 Buchst. e KAT / KArbT,
empfehlen wir, deren Bezüge ab 01.04.2000 um 2,0 v. H. zu
erhöhen. Daraus ergeben sich mit Wirkung vom April 2000
folgende Vergütungssätze:

1. A. ORGANISTENDIENST	monatlich:
1. bei vierzehntäglichem Gottesdienst (sonn- und feiertags)	311,70 DM
2. bei wöchentlichem Gottesdienst (sonn- und feiertags)	475,30 DM
3. bei wöchentlichem Gottesdienst mit anschließendem Kindergottes- dienst (sonn- und feiertags)	621,- DM
4. bei zwei zeitlich getrennten - Gottesdiensten wöchentlich (sonn- und feiertags)	—,-
5. Bei drei und mehr Gottesdiensten wöchentlich (zeitlich anschließend oder getrennt), davon zwei oder drei sonn- und feiertags und /oder einer als Werktags- o. Abendgottes- dienst	—,-

- 2. B. KANTORENDIENST monatlich:
 - 1. für die Leitung eines Chores 311,70 DM
 - 2. für die Leitung von zwei Chören 508,90 DM
 - 3. für die Leitung von drei und mehr Chören -,-
- 3. C. EINZELDIENST monatlich:
 - 1. für den Dienst bei Amtshandlungen (Taufe, Trauung, Beerdigung), die nicht im Anschluß an einen Gottesdienst stattfinden, je 60,80 DM
 - 2. für den Dienst bei Amtshandlungen (Taufe, Trauung, Beerdigung), die im Anschluß an einen Gottesdienst stattfinden, je 30,30 DM
 - 3. für Gottesdienste, die nach D.2. nicht durch Vergütung nach A. 1.-3. abgegolten sind, je 64,40 DM
 - 4. für die Chorleitung bei Gottesdiensten und Amtshandlungen einschließlich Einsingen zusätzlich zu den Vergütungssätzen nach B. 1. - 3., je Einsatz 68,80 DM

D. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1. Wird der Dienst eines Organisten und Kantors von einer Person ausgeübt, so gilt die Summe der aus A. und B. 1.-3. ermittelten Vergütungssätze. Die Vergütung für einzelne Amtshandlungen nach C. bleibt hiervon unberührt.
- 2. Die Vergütungssätze für den Organistendienst (A.) schließen den Dienst bei bis zu fünfzehn Gottesdiensten im Jahr an Feiertagen oder Werktagen mit ein (z. B. Neujahr, Gründonnerstag, Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrt, Pfingstmontag, Reformationstag, Bußtag, Heiligabend (zwei bis drei Gottesdienste), 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag, Altjarsabend).
- 3. Die Leitung eines Chores (Kinderchor, Jugendchor, Gemeindechor, Posaunen- oder sonstiger Instrumentalchor) setzt je Chor mindestens 40 Übungsstunden von je 5/4 Stunden Dauer voraus. Über die Einrichtung mehrerer Chöre entscheidet der Kirchenvorstand.
- 4. Neben den nach A., B. und C. gewährten Vergütungen werden dem Kirchenmusiker im Rahmen der in der Nordelbischen Kirche geltenden Bestimmungen die in seiner dienstlichen Tätigkeit entstandenen Auslagen (Telefon, Porto, Fahrkosten) erstattet.

Kiel, den 8. August 2000

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Höcker

Az.: 3101 - 0 - TIII/T1

Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen
 Bekanntmachung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 8. August 2000
 für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen gelten folgende Richtsätze:

	Mit Prüfung DM	Ohne Prüfung DM
A. ORGANISTENDIENST		
1. Gottesdienst	64,40	48,-
2. Gottesdienst mit anschl. Taufe(n)	80,30	61,50
3. Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst	97,70	72,50
4. Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst und anschl. Taufe(n)	113,20	86,10
5. Kindergottesdienst (selbständig), Mette, Vesper, Bibelstunde, Andacht, Amts-Handlung (selbständig)	48,-	38,-
6. Amtshandlung im Anschluß an eine Amtshandlung	24,50	19,80
B. KANTORENDIENST		
1. Chorprobe mit Kindern	55,70	44,-
2. Chorprobe mit Erwachsenen	73,40	55,70
3. Chorleitung bei Gottesdienst und Amtshandlungen (einschl. Einsingen)	41,50	30,50

(2) Die Zahlung der Sätze an Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Prüfung, setzt den Nachweis einer mit Erfolg abgelegten kirchenmusikalischen Prüfung voraus. Dazu zählen neben der A-, B- oder C-Prüfung auch die „pro-loco-Prüfung“, die „kleine Orgelprüfung“ und die D-Prüfung anderer Landeskirchen.

(3) Diese Richtsätze sind nur anwendbar für die Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die lediglich von Fall zu Fall beschäftigt werden; also nicht für solche, die in einem festen nebenberuflichen Anstellungsverhältnis stehen.

(4) Diese Vergütungsrichtsätze treten zum 1. April 2000 in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Höcker

Az.: 3545 - TIII/T1

Pfarrstellenveränderungen

Die derzeitige 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde, Kirchenkreis Eckernförde, mit ihrem Stelleninhaber wird 4. Pfarrstelle.

Die derzeitige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde, Kirchenkreis Eckernförde, mit ihrer Stelleninhaberin wird 1. Pfarrstelle.

Die derzeitige 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde, Kirchenkreis Eckernförde, mit ihrem Stellenverwalter wird 2. Pfarrstelle.

Az.: 20 St. Nicolai Eckernförde (1) - PT II/P 3

Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen

Für die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker die vom Geltungsbereich des KAT/NEK ausgenommen sind, empfehlen wir, die Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen in der Fassung vom 6. September 1999 ab 1. April 2000 um 2,0 v. H. zu erhöhen.

Pfarrstellenaufhebung

1. Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal – (mit Wirkung vom 01.06.2000).

Die bisherige 2. Pfarrstelle mit ihrem gegenwärtigen Stelleninhaber wird 1., die bisherige 3. Pfarrstelle mit ihrem gegenwärtigen Stelleninhaber wird 2. Pfarrstelle.

Az. 20 Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge (1)- P I/P 1

*

Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburg und Vorpommerns

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs sind die folgenden Pfarrstellen vakant und baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen:

Az.: Krankenhauseelsorge Schwerin

Die 2. Pfarrstelle für die Krankenhauseelsorge in Schwerin wird zur Besetzung ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %. Für die Besetzung der Pfarrstelle gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 des Pfarrstellenübertragungsgesetzes vom 23. März 1997.

Az.: 7224/20

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schwichtenberg wird erneut gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %.

Az.: 7205-20

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Friedland wird erneut gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Az.: 7401-20

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Fürstenberg wird erneut gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind zu richten an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 15. September 2000.

Az.: 2020-3 – P 1

*

Der Gemeindedienst der NEK sucht zum 1. November 2000

eine Pastorin/einen Pastor

für die Wiederbesetzung der Stelle einer Referentin/eines Referenten im Arbeitszweig Haushalterschaft mit dem Dienstsitz in Hamburg. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Der Gemeindedienst hat es sich in seiner haushalterschaftlichen Tradition zur Aufgabe gemacht, in einer sich wandelnden Volkskirche die spezifischen Gaben der Laien, Frauen und Männer, zu fördern. Er schafft Räume der Erfahrung und bietet Ausbildung an, durch die Menschen befähigt werden,

4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lokstedt, Kirchenkreis Niendorf (mit Wirkung vom 01.08.2000).

Die bisherige 5. Pfarrstelle mit ihrer gegenwärtigen Stelleninhaberin wird 4., die bisherige 6. Pfarrstelle mit ihrer gegenwärtigen Stelleninhaberin wird 5. und die bisherige 7. Pfarrstelle wird 6. Pfarrstelle.

Az. 20 Lokstedt (4) – P I/P 1

verantwortlich in einzelnen Bereichen der Gemeinde und der Gesellschaft mitzuwirken. Er fördert ein partnerschaftliches Zusammenwirken von Pastoren und Pastorinnen, Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen.

Wir suchen eine Pastorin/einen Pastor der Nordelbischen Kirche, die/der die nötigen Qualifikationen und Freude für folgende Schwerpunktaufgaben mitbringt:

1. Inhaltliche Verantwortung für die Aus- und Fortbildung der Prädikanten- und Prädikantinnenausbildung in der NEK zur Mitarbeit im Gottesdienst. Dazu gehören die
 - Durchführung der dreijährigen Prädikanten- und Prädikantinnenausbildung (Ausschreibung, Auswahl, Koordination der Seminare sowie der begleitenden Teams, Einzelgespräche) und Weiterentwicklung der Konzeption mit anderen Referenten und Referentinnen des Gemeindedienstes,
 - Entwicklung von Fortbildungsmöglichkeiten für Prädikantinnen und Prädikanten sowie Lektoren und Lektorinnen,
 - Pflege der Beziehung zu Kirchenvorständen, Pastorinnen und Pastoren, Pröpsten und Pröpstinnen, in deren Bereich Prädikanten und Prädikantinnen arbeiten.
2. Förderung und Begleitung der Arbeit von Lektorinnen und Lektoren sowie Mitverantwortung für „Die Lesepredigt“.
3. Mitarbeit an Projekten und Modellen der Gemeindeentwicklung.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft auch mit anderen Einrichtungen und Personen erwartet, die an ähnlichen Themen arbeiten.

Voraussetzungen für diesen Arbeitsbereich sind mehrjährige Gemeindeerfahrung, Vertrautheit mit den Grundregeln der Gruppenarbeit und Teamfähigkeit. Wir erwarten die Bereitschaft, Grundkenntnisse in Fragen der Gemeindeentwicklung zu erwerben.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf, den Ausbildungszeugnissen und einer Darstellung der Gemeindeerfahrungen und/oder Interessen sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Aufforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Leiter des Gemeindedienstes, Pastor Bernd Schlüter, und Pastor Wolfgang Lenk, Gemeindedienst der NEK, Ebertallee 7, 22607 Hamburg, Tel. 0 40-89 71 73 0.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 13.10.2000.

Az.: 20 Gemeindedienst (6) – P 1

*

Im Kirchenkreis Neumünster ist zum 01. Juni 2001 die Stelle
einer Pröpstin/eines Propstes
 zu besetzen.

Der bisherige Stelleninhaber tritt in den Ruhestand.

Der Kirchenkreis Neumünster gehört mit seinen 29 Kirchengemeinden und z.Zt. 123.555 Gemeindegliedern zu einem der großen Kirchenkreise Nordelbiens. Er erstreckt sich im Norden von Schulensee bis in den Süden nach Henstedt-Ulzburg. Er umfasst die kreisfreie Stadt Neumünster und reicht in vier weitere politische Kreise (Bad Segeberg, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Steinburg) hinein. Es sind 56 Pastorinnen und Pastoren in den Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen tätig. Der Kirchenkreis ist sowohl städtisch (Neumünster, Randgebiet Kiel) als auch ländlich geprägt. Es zeichnet ihn eine theologische Vielfalt und starke „Gemeindeverwurzelung“ aus.

Das pröpstliche Amt ist mit der 3. Pfarrstelle der Anshar-Kirchengemeinde Neumünster verbunden. Das Pastorat liegt im Zentrum Neumünsters in unmittelbarer Nähe zu den Kirchenkreiseinrichtungen. Es sind sämtliche Schulen am Ort.

Die Struktur des Kirchenkreises erfordert Mobilität und Flexibilität.

Der Kirchenkreis wünscht sich eine Pröpstin/einen Propst, die/der folgende persönliche Voraussetzungen mitbringt:

- klar erkennbares theologisches, eigenständiges Profil,
- ausreichende pfarramtliche Erfahrung und Erfahrungen aus übergemeindlicher Tätigkeit,
- die Bereitschaft, unterschiedliche theologische Ansätze als gleichwertig und gleichberechtigt in partnerschaftliche Beziehungen zu führen,
- aufgeschlossenes und bewusstes Leiten und Führen als Dienstleistung für die Kirchengemeinden, die Dienste und Werke sowie die Pastoren- und Mitarbeiterschaft,
- hohe Integrationsfähigkeit,
- die Bereitschaft, die partnerschaftlichen Beziehungen und die ökumenische und missionarische Arbeit aktiv fortzuentwickeln,
- die Offenheit, unter sich verändernden Rahmenbedingungen, Kirche im Sinne des Evangeliums zu gestalten,
- die Befähigung, Kirche im geistlichen und diakonischen Sinne nach außen zu vertreten,
- die Befähigung zum angemessenen Verwaltungshandeln.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck, Bäckerstr. 3-5, 23564 Lübeck.

Auskünfte erhalten Sie durch Herrn Bischof Kohlwege, Tel. 04 51/79 02-1 03 und Herrn Propst Propst Jürgensen, Tel. 0 43 21/4 98-1 34.

Auskünfte über die Anshar-Kirchengemeinde Neumünster erhalten Sie durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Herrn Dr. Johannes Namgalies, Tel. 04321/2 42 76.

Bewerbungsschluß ist der 31. Oktober 2000, 24.00 Uhr. Später eingehende Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Propstenamt Neumünster – P I/P 2

*

In der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz ist die Provinzialpfarrstelle für Akademie- und Bildungsarbeit zum 1. Januar 2001 neu zu besetzen.

Wir suchen

**eine ideenreiche Theologin oder
 einen ideenreichen Theologen**

für die Arbeit der Evangelischen Akademie Görlitz mit ihren Schwerpunkten

- Verständigung in Mittel- und Osteuropa
- Kirche und Gesellschaft
- Christlich-jüdisches Gespräch

und die Leitung der Tagungs- und Begegnungsstätte Kreuzbergbaude.

Bewerber, die Interesse und Freude an theologischen und gesellschaftspolitischen Fragen haben, richten ihre Bewerbung mit ausführlichen Unterlagen bis 30. September an das

Konsistorium der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz
 Postfach 30 03 34
 02808 Görlitz.

Für Informationen und Rückfragen wenden Sie sich bitte an Oberkonsistorialrat Dr. Kühne, Tel. (0 35 81) 74 42 59.

Az.: 2020-3 – P I/P 1

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Niendorf für Diakonische Aufgaben (Diakoniepastor/in) ist möglichst zum 1. Februar 2001 mit

einer Pastorin/einem Pastor

zu besetzen. Es handelt sich um ein eingeschränktes Dienstverhältnis – 50% –. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor als theologische Leitung und Mitglied der Geschäftsführung unseres Diakonischen Werkes. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber ist gleichzeitig Diakoniebeauftragte/r des Kirchenkreises.

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Niendorf besteht seit 1968. In seinen 16 Einrichtungen beschäftigt es etwa 160 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Einrichtungen arbeiten u. a. in den Bereichen der Sozial- und Jugendhilfe, der ambulanten Pflege und der Behindertenarbeit in den schleswig-holsteinischen und hamburgischen Teilen des Kirchenkreises.

Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Diakoniepastors/der Diakoniepastorin umfassen im Wesentlichen:

- Leitung des Diakonischen Werkes gleichberechtigt mit dem Geschäftsführer
- Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden
- Erkennen und Aufgreifen von politischen und sozialen Entwicklungen und Ereignissen, um diakonisch auch kreativ und unbürokratisch darauf zu reagieren
- Verantwortlichkeit für die Ausrichtung der diakonischen Arbeit an dem kirchlichen Auftrag
- Theologische Begleitung der Arbeit und Fortbildung der Mitarbeitenden
- Motivierung zu spirituellen Elementen in der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden

- Mitverantwortlichkeit für die Entwicklung und praktische Umsetzung diakonischen Bewußtseins in den Kirchengemeinden
- Mitverantwortlichkeit für die Entwicklung partnerschaftlicher Beziehungen zwischen den professionellen diakonischen Einrichtungen und den Kirchengemeinden
- Mitverantwortlichkeit für den Aufbau und das Halten von verlässlichen Verbindungen zwischen Diakonie/Kirche/Kirchencreis einerseits und Personen sowie Gremien auf den verschiedenen Ebenen kommunalen und staatlichen Handelns andererseits
- Mitverantwortlichkeit für die Information, die Motivierung und die Beratung kirchlicher Entscheidungsorgane auf der Kirchengemeinde-, der Regional- und der Kirchenkreisebene, z.B. Kirchenkreissynode, Kirchenkreisvorstand, Kirchenvorstände
- Mitverantwortlichkeit für die Erschließung zusätzlicher Finanzquellen

Der Wohnsitz sollte möglichst im Einzugsbereich des Kirchenkreises Niendorf liegen, eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Die Stellenbesetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisvorstand auf 6 Jahre.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und den üblichen Bewerbungsunterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Niendorf, z. H. Propst Dr. Melzer, Haus der Kirche, Postfach 61 03 46, 22423 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Tel. 0 40/58 95 02 00 und die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes, Pastor Peter Gertz und Harro Kampovski, Tel. 040/58 95 01 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 16. Oktober 2000

Az.: 20 Diakonische Aufgaben Niendorf – P 2

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Pinneberg für die Familien- und Lebensberatung des Diakonischen Werkes ist zum 01.04.2001 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Der jetzige Stelleninhaber wird zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand treten.

Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag des Diakonieausschusses durch Berufung des Kirchenkreisvorstands auf Zeit.

Aufgabe der Pfarrstelle ist die Leitung der Familien- und Lebensberatungsstelle des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Pinneberg. Deshalb suchen wir

**eine Pastorin oder einen Pastor
mit einer zusätzlichen therapeutischen /
beraterischen Ausbildung und mehrjähriger
Berufserfahrung in beraterischer Tätigkeit.**

In der Beratungsstelle arbeiten zur Zeit neben dem Leiter und einer Verwaltungsangestellten drei Beraterinnen und ein Berater.

Die Beratungsstelle besteht seit über 30 Jahren und arbeitet im Bereich der Erziehungsberatung und Familientherapie sowie der Lebensberatung, Paartherapie und Supervision für kirchliche und nicht kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Beratungsstelle gehört zum Diakonischen Werk des Kirchenkreises Pinneberg.

Die Leiterin oder der Leiter der Beratungsstelle nimmt teil an der Beratungsarbeit, vertritt die Beratungsarbeit nach innen und außen, ist für die fachgerechte und wirtschaftliche Durchführung der Beratungsarbeit verantwortlich.

Vorausgesetzt wird eine Zusatzausbildung, die zur beraterrischen Tätigkeit als Fachkraft in der Erziehungsberatung qualifiziert, z.B. Psychologie oder Pädagogik sowie eine entsprechende Beratungsausbildung.

Wir wünschen uns eine Bewerberin oder einen Bewerber mit

- Offenheit für familientherapeutische Arbeitsformen,
- Bereitschaft zur kollegialen Teamarbeit und Teamsupervision,
- Interesse an und Bereitschaft zur Vernetzung der Beratungsarbeit mit den anderen Arbeitsfeldern der Diakonie und des Gemeinwesens,
- Interesse an therapeutischer Gruppenarbeit,
- Interesse und Kompetenz für die Management-Aspekte der Leitungsfunktion der Beratungsarbeit,
- Interesse und Kompetenz für die Aufgabe, das evangelische Profil der Beratungsarbeit weiterzuentwickeln.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sowie aussagefähigen Unterlagen sind zu richten an den KKV des Kirchenkreises Pinneberg, z.H. Frau Pröpstin Dr. Monika Schwinge, Bahnhofstr. 18-22, 25421 Pinneberg. Weitere Unterlagen können angefordert werden.

Auskünfte erteilen:

die Pröpstin des Kirchenkreises Pinneberg, Dr. Schwinge, Tel. 0 41 01-20 54-49, der Vorsitzende des Diakonieausschusses, Diakoniepastor Andreas Hänßgen, Tel. 0 41 01-20 54-16, sowie der bisherige Stelleninhaber, Pastor Jürgen Strunk, Tel. 0 41 01-20 54-71.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Familien- und Lebensberatung Pinneberg – P 3

*

In der Kirchengemeinde Bargteheide im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg – ist die 4. Pfarrstelle vakant und zum 01.03.2001 mit

einem Pastor oder einer Pastorin

zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

In der Kirchengemeinde Bargteheide sind bei ca. 11.700 Gemeindegliedern 5 Pfarrstellen vorhanden. Außer der Stadt Bargteheide gehören zum Bereich der Kirchengemeinde 8 Dörfer. Jeder Pfarrstelle sind 1 bis 2 Dörfer zugeordnet. In Bargteheide gibt es eine zentrale Predigtstätte; zu bestimmten Anlässen und zu jahreszeitlichen Festen werden auf den Dörfern in Gemeinschaftsräumen ebenfalls Gottesdienste gefeiert. Ein lebendiges Gemeindeleben findet im geräumigen Gemeindehaus direkt neben der Kirche statt. Vom bisherigen Pfarrstelleninhaber wird eine lebendige plattdeutsche Tradition wachgehalten. Die Kirchengemeinde ist Trägerin von 3 Kindertagesstätten und einem Friedhof. Sowohl die Stadt Bargteheide als auch die umliegenden Dörfer sind Zuzugsgebiete insbesondere für junge Familien, die aus dem Großstadtbereich Hamburg in die ländlichere Umgebung ziehen. Bargteheide bietet für Kinder und Jugendliche alle Schularten.

Wir wünschen uns ein/e Bewerber/in mit Berufserfahrung.

Wir setzen Interesse und Kompetenz an kirchlicher Bezirksarbeit voraus in einem Neubaugebiet, das seit ca. 2 Jahren besteht. Ein weiterer Schwerpunkt des Arbeitsgebiets wird das Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen im Gemeindezentrum sowie die Arbeit mit Frauen sein. Wir erwarten außerdem Verwaltungskompetenz und Teamfähigkeit (insbesondere, aber nicht nur im Pastorenteam).

Eine Dienstwohnung wird gestellt.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Ahrensburg –, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstands, Frau Pastorin Koertge, Tel. 0 45 32 / 50 25 21, sowie Frau Pröpstin Emse, Tel. 040 / 60 31 43 45.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bargteheide (4) – P 1

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtenau sucht zum 1. Oktober 2000 oder später

eine Diakonin/einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen

für die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit.

Die halbe Stelle (19,25 Wochenstunden) ist zunächst auf zwei Jahre befristet.

Wir suchen eine begeisterungsfähige christlich verwurzelte Mitarbeiterin/einen begeisterungsfähigen christlich verwurzelten Mitarbeiter, die/der den Kindern und Jugendlichen als aufgeschlossene Partnerin/aufgeschlossener Partner in Glaubens- und Lebensfragen zur Seite steht.

Die offene Jugendarbeit wird für die Region „Nördlich des Kanals“ hauptamtlich durch einen Mitarbeiter des Jugendpfarramtes gesichert.

Wir wünschen uns eine Person, die Freude daran hat,

- gemeinsam mit der Pastorin/dem Pastor über den Konfirmandenunterricht Jugendliche für das gemeindliche Leben zu begeistern und selbst an den vielfältigen Formen von Gottesdiensten (z.B. Familien-, Jugend- und Taizegottesdiensten) mitwirkt. Über musikalische Fähigkeiten und Lust zur Musik würden wir uns freuen.
- die bestehende Kinder- und Jugendarbeit fortzuführen und weiterzuentwickeln, auch durch die Einbeziehung und Schulung von Ehrenamtlichen.
- die gemeindliche Kindergottesdienstarbeit zu betreiben.
- die bestehenden Kontakte zu Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit im Ortsteil zu pflegen.

Wir bieten:

- ein eigenes Büro
- Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung
- eigene Räumlichkeiten für die Kinder- und Jugendarbeit
- engagierte und kooperationsbereite Ehren- und Hauptamtliche
- Vergütung nach dem KAT-NEK

Die Kirchengemeinde Holtenau, an Kieler Förde und Nord-Ostsee-Kanal gelegen, hat ca. 3.300 Gemeindeglieder. Es bestehen enge Verbindungen zum evangelischen Kindergarten, der Grund- und Hauptschule sowie zum örtlichen Sportverein. Holtenau ist ein Stadtteil der Landeshauptstadt Kiel.

Die Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde wird in einem großen Umfang durch einen Förderverein unterstützt und finanziert.

Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 22. September 2000 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtenau, Kastanienallee 29, 24159 Kiel.

Auskünfte erteilt Pastorin Rabel, Tel. 0431/3691566. Wir würden uns auch über einen unverbindlichen Informationsbesuch in unserer Gemeinde freuen.

Az.: 30 – KG Holtenau – E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Diakonin/einen Diakon

für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit. mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19,25 Stunden.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Wir wünschen uns eine begeisterungsfähige Mitarbeiterin/einen begeisterungsfähigen Mitarbeiter, die/der

- mit Ideen, Freude und Schwung die Kinder- und Jugendarbeit aktiv weiterführt bzw. neu aufbaut und
- partnerschaftlich mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeitet.

Trittau ist ein überschaubarer Ort mit 7.500 Einwohnern in reizvoller Umgebung am östlichen Rand des Sprengels Hamburg. Kindergärten und alle Schularten sind am Ort vorhanden.

Der Schulverband Trittau prüft z.Zt., ob eine Möglichkeit besteht, den Religionsunterricht am Hahnheide-Schulzentrum stundenweise von einer Diakonin/einem Diakon mit ausreichender Qualifikation erteilen zu lassen.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 1. November 2000 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau, Kirchenstr. 17, 22946 Trittau.

Auskünfte erteilen Pastorin Schäfer, Tel. 0 41 54/20 47, und Pastor Heitmann, Tel. 0 41 54/20 48.

Az.: 30 – Trittau – E 2

*

Die Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Harburg (Wilstorf) sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker mit dem Abschluß der C-Prüfung.

Es handelt sich um eine 0,5 Stelle (19,25 Std.), zunächst befristet für die Zeit eines Erziehungsurlaubes.

Wir erwarten die musikalische Begleitung und musikalische Organisation der Gottesdienste in Zusammenarbeit mit unserem Pastor und wünschen uns die musikalische Leitung eines Singkreises, eines Jugendchores und von zwei Kinderchören. Außerdem werden Sie in der Kinderspielstunde, bei den Senioren und Gemeindeveranstaltungen usw. erwartet.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten Tarifvertrag (KAT/NEK).

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis vier Wochen nach Erscheinen des Gesetz- und Verordnungsblattes an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Harburg (Wilstorf), Kapellenweg 51, 21077 Hamburg.

Weitere Auskünfte erteilen Herr Pastor Friedrich (Tel. 0 40/7 63 47 48) und die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Kraft (Tel. 0 40/7 63 71 00, priv.) oder das Gemeindebüro (Tel. 0 40/7 63 32 81 / FAX 0 40/7 64 700 04).

Az.: 30-Paul-Gerhardt-Harburg – T III/T 1

*

Die Stiftung Diakoniewerk Kropp ist Trägerin differenzierter Angebote im Bereich der Krankenpflege, Alten- und Behindertenhilfe mit über 600 Betten/Plätzen. In diakonischer Ausrichtung liegt unser Arbeitsschwerpunkt auf psychiatrischem und gerontopsychiatrischem Gebiet. Unsere diakonische Einrichtung befindet sich in dem sympathischen Ort Kropp, der zwischen Nord- und Ostsee und zentral zwischen den Kreisstädten Schleswig und Rendsburg liegt (www.Kropp.de).

Die Stiftung Diakoniewerk Kropp sucht zum 1. Oktober 2000

eine Organistin/einen Organisten.

Zu Ihren Aufgaben gehören

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste und der Wochenschlußandachten sowie der Amtshandlungen,
- Aufbau von Sing- und Instrumentalkreisen mit Bewohnerinnen und Bewohnern aus den psychiatrischen Krankenhäusern,
- musikalische Begleitung in Gemeinschaftsveranstaltungen und auf Festen aller Gruppen, die im Diakoniewerk leben und arbeiten.

Wir erwarten

- Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit kranken und behinderten Menschen,
- Teamfähigkeit mit anderen Berufsgruppen,
- qualifizierter Umgang mit kranken und behinderten Menschen.

Wir bieten

- eine vielseitige verantwortungsvolle Aufgabe mit den notwendigen Fortbildungen.
- Die Vergütung erfolgt auf Honorarbasis eines B- oder C-Kirchenmusikergehaltes je nach Qualifikation im Umfang einer halben Stelle.

Eine neue Orgel in unserer Kapelle steht zum Weihnachtsfest 2000 zur Verfügung. Instrumente (Flügel, Klavier etc.) sind vorhanden.

Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie an die Stiftung Diakoniewerk Kropp, Personalabteilung, Postfach 11 61, 24845 Kropp.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Stiftungsvorstand der Stiftung Diakoniewerk Kropp, Pastor Günter Heinz Jackisch, Tel. 0 46 24/ 80 10 oder Email www.diakonie-kropp.de, zur Verfügung.

Az.: 30-Stiftung Diakoniewerk Kropp – T III/T 1

*

Die A-Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnenstelle (100 %)

der Hauptkirche St. Nikolai am Klosterstern in Hamburg-Harvestehude ist zum 1. Juli 2002 neu zu besetzen. Grundlage dafür sind Kirchenmusikergesetz, Allgemeine Dienstordnung und Kirchlicher Angestelltentarifvertrag der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Die Hauptkirche St. Nikolai wurde nach der Zerstörung im 2. Weltkrieg aus der Innenstadt an die Außenalster im Herzen Hamburgs verlegt. Sie blickt auf eine über 800 Jahre alte Tradition zurück und ist heute Großstadtkirche mit einer Ausstrahlung weit über Hamburg hinaus. In einem der schönsten

Stadtteile Hamburgs ist sie Mittelpunkt einer Wohnsitzgemeinde und einer großen Personalgemeinde (insgesamt ca. 4.500 Gemeindeglieder) mit hohen kulturellen Ansprüchen. 30 haupt- sowie etwa 150 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verantwortlich für eine qualifizierte und umfangreiche Gemeinde- und Hauptkirchenarbeit mit allen Generationen. 70 Konfirmanden pro Jahrgang, viele Kinder, Jugendliche, darunter viele Pfadfinder, und ihre Eltern prägen das gottesdienstliche Bild ebenso wie Senioren und Angehörige anderer Generationen.

Die Gottesdienstgemeinde (durchschnittlich 250 bis 350 Besucher) schätzt klassische Kirchenmusik und ist aufgeschlossen für neuere Lieder und Gottesdienstformen. In der Chormusik kommen der Kantorei (130 Mitglieder) und dem Hamburger Knabenchor e.V. (120 Mitglieder, etwa 70 Knaben und 20 Männer im Hauptchor; eigene Leitung durch eine A-Kirchenmusikerin) dank vielfältiger Einsätze in Gottesdienst und Konzert besondere Bedeutung zu. Daneben ergänzen die Seniorenkantorei und zwei Männerchöre unter jeweils eigener Leitung die Kirchenmusik an St. Nikolai.

Zur Tradition der Kirchenmusik an St. Nikolai gehört die Aufführung großer Oratorien, von a-capella-Musik und konzertanten Orchesterwerken aus allen Epochen bis in die Gegenwart. Das moderne Gotteshaus von 1962 mit seinen ca. 900 Sitzplätzen bietet der Kirchenmusik eine hervorragende Akustik. Für musikalische Aufführungen stehen die Orgelkempore, bei großer Besetzung der weite Altarraum (Chorpedest) zur Verfügung. Die von Willi Peter erbaute Orgel (Baujahr 1966) Disposition und Mensurierung E.K. Rößler: 4 Manuale, 63 klingende Stimmen, elektrische viermanualige Spieltraktur, 124fache Setzeranlage und zusätzliches Manual für das Rückpositiv für Konzertbegleitung im Altarraum) wurde 1994 generalüberholt. Ein selbständiges, professionelles Kammerorchester („Hamburger Camerata“) ist der Gemeinde eng verbunden. Die Nähe zum Norddeutschen Rundfunk und zur Hochschule für Musik und Theater bietet zusätzliche Möglichkeiten der Zusammenarbeit.

Zu den Aufgaben des Hauptkirchenmusikers gehören künstlerische und gemeindefreundliche Begleitung der Gottesdienste und Amtshandlungen auf der Orgel und die Leitung der Kantorei St. Nikolai. Künstlerisches Orgelspiel und professionelle Orchesterleitung werden ebenso vorausgesetzt wie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Hamburger Knabenchor St. Nikolai e.V. und alle anderen Musizierenden. Erwünscht ist eine innovative Fortführung der „Harvestehuder Orgelkonzerte“ mit eigenen Konzerten und unter Mitwirkung namhafter Künstler aus dem In- und Ausland. Eine Abstimmung mit den Hauptkirchenmusikern der vier anderen Hamburger Hauptkirchen wird insbesondere im Rahmen des Gemeinschaftswerks der Hauptkirchen erwartet, das in jedem Jahr drei Reihen von Kantaten- und Meßgottesdiensten veranstaltet.

Bewerber/Bewerberinnen werden gebeten, die üblichen Unterlagen bis zum 31. Januar 2001 an den Kirchenvorstand der Hauptkirche St. Nikolai, Abteistraße 38, 20149 Hamburg, einzureichen. Auskünfte erteilen: Hauptpastor Dr. Ferdinand Ahuis, Tel. 0 40 / 44 11 34 71, Pastor Peter Barth, Tel. 0 40 / 44 11 34 18 und LKMD Dieter Frahm, Tel. 0 40 / 460 38 90.

Az.: 30 – St. Nikolai – Harvestehude – T III/T 1

*

Die Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit sucht zum 1. November 2000 oder später

eine C-Kirchenmusikerin / einen C-Kirchenmusiker.

Der Stellenumfang soll im Gespräch mit dem Kirchenvorstand nach dem tatsächlichen Bedarf ermittelt werden.

Der Aufgabenbereich umfaßt den Orgeldienst in Gottesdiensten und Kasualien, die Leitung des Kirchenchores und u.U. des Kinderchores, die Organisation von Konzerten in den Kirchen der Gemeinde und Offenheit und Bereitschaft in der Gemeinde mitzuarbeiten und mitzugestalten.

Weitere Informationen erhalten Sie von unseren Pastoren: Telefon 0 46 41/22 71 und 0 46 41/85 82.

Bewerbungen bitte bis zum 20. September 2000 an die Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit, Kappelner Straße 10, 24392 Süderbrarup.

Az.: 30-Süderbrarup-Loit – T III /T 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Willehad in Groß Grönu sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker.

Die Stelle ist mit 100 % der tariflichen Arbeitszeit wiederzubesetzen.

Das Dorf Groß Grönu, am südlichen Stadtrand von Lübeck gelegen, ist in den zurückliegenden Jahrzehnten mit der Hansestadt zusammengewachsen und bietet in der Verbindung von gewachsener kirchlicher Tradition (Kirche aus dem 13. Jh.) und städtisch orientierten Familien ein aufgeschlossenes musikalisch-gemeindliches Arbeitsfeld.

Es besteht sehr gute Busanbindung an Lübeck (Musikhochschule, vielfältige (kirchen-)musikalische Angebote).

Folgende Aufgabenbereiche warten auf die Weiterführung:

- Organistendienst in den Gottesdiensten und bei Amtshandlungen
- zwei Kinderchorgruppen
- ein Gospelchor (ca. 30 Mitglieder)
- ein Kirchenchor (ca. 40 Mitglieder)
- ein kleiner Projektchor für anspruchsvollere a-capella-Musik
- Organisation und Gestaltung von ca. 4 – 6 Konzerten im Jahr.

Wir verstehen die Kirchenmusik als wesentlichen Bestandteil unseres Gemeindelebens und wünschen uns als Mitarbeiterin/als Mitarbeiter einen ideenreichen und kontaktfreudigen Menschen, der auch für neues Liedgut aufgeschlossen ist. Insbesondere wird Freude an der Chorarbeit erwartet.

In der Kirche steht eine Orgel der Fa. Becker (Kupfermühle) von 1968 (2 Manuale, Pedal, 18 Register) zur Verfügung, im Gemeindezentrum befinden sich ein Klavier und ein Orgelpositiv.

Es besteht ein „Förderkreis Kirchenmusik e.V.“

Erforderlichenfalls kann Wohnraum zur Verfügung gestellt werden.

Anstellung und Vergütung richten sich nach KAT-NEK.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastorin Fabricius (Tel. 0 45 09/89 66), der Vorsit-

zende des „Förderkreises Kirchenmusik“, Joachim Moßner (Tel. 04509/2981) oder das Gemeindebüro (0 45 09/10 47).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 10. November 2000 erbeten an den Kirchenvorstand der St. Willehad-Gemeinde, Berliner Straße 2, 23627 Groß Grönau.

Az.: 30-St. Willehad-Gemeinde – Groß Grönau – T III/T 1

*

Die Kirchengemeinde St. Jürgen in Heide sucht befristet für einen Zeitraum von drei Jahren zum nächstmöglichen Termin

**eine Kirchenmusikerin / einen Kirchenmusiker
zur Vertretung der A- Kirchenmusikerstelle.**

Die Stadt Heide, an der Westküste Schleswig-Holsteins gelegen, ist Kreisstadt von Dithmarschen. Alle Schularten sind am Ort sowie die Fachhochschule Westküste. In Heide leben ca. 20.000 Menschen.

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Norderdithmarschen hat ca. 42.000 Gemeindeglieder, 16 Kirchengemeinden und etliche diakonische Einrichtungen.

Die ehrwürdige alte St. Jürgen-Kirche (16. Jahrh.), an die das Kantorenamt angebunden ist, liegt im Zentrum der Stadt und steht in zunehmendem touristischen Interesse.

Im Jahre 1966 wurde durch die Fa. Kleuker eine neue 38-Register-Orgel erbaut, die in diesem Jahr renoviert und mit einer Setzeranlage versehen wurde. Ein Orgelpositiv mit 4 Registern und angehängtem Pedal sowie ein Konzertflügel, ein Cembalo, ein Clavinova und Orffsches Instrumentarium stehen zur Verfügung.

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter wird

selbstverantwortlich die Kirchenmusik an der Kirchengemeinde St. Jürgen und im Kirchenkreis Norderdithmarschen inhaltlich und repräsentativ vertreten sowie die Beziehungen zu den Partnern im musikalischen Bereich (z.B. Brahmengesellschaft, SHMF) pflegen,

- die bestehende Kantorei mit ca. 70 Mitgliedern, dem Kammerchor sowie die Aufführung traditioneller und neuer geistlicher Konzerte, Orgelmusiken, Kantaten und bestehende musikalische Kinder- und Jugendarbeit (Früherziehungsgruppen, Kinderchöre, Jugendchor) fort- und weiterführen,
- die Kirchenmusik als eine Form der Verkündigung ausüben,
- sich an einer sorgfältigen liturgischen und musikalischen Gestaltung der Gottesdienste beteiligen,
- ideenreich und mit Liebe zum Gottesdienst die vielfältigen Formen des neuen Gottesdienstbuches ausschöpfen,
- Chöre und Instrumentalgruppen in den Gottesdienst einbeziehen,
- Amtshandlungen versehen,
- Freizeiten und Singwochen/Singwochenenden für Jugendliche und Erwachsene durchführen,
- neuen Ideen gegenüber aufgeschlossen sein und eigene Impulse einbringen.

Auf Kirchenkreisebene wünschen wir,

- daß die Ausbildung des Organistennachwuchses weitergeführt wird,
- die Förderung und Weiterbildung von nebenamtlichen Organisten/Chorleitern,

- die fachliche Beratung von Kirchenvorständen,
- auf Wunsch des Propstes die Beratung bei Visitationen.

Die Vergütung erfolgt je nach Voraussetzung nach KAT IV b bis III.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum 31. Oktober 2000 an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen, Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Boigs, Markt 27, 25746 Heide.

Auskünfte erteilen außerdem: Propst Jörn Engler, Tel.: 04 81/ 68 91-10; Kirchenmusikerin Kirsten Bienias, Tel.: 04 81/85 56 433, LKMD Dieter Frahm, Tel.: 0 40/4 60 38 90.

Az.: 30-St. Jürgen-Heide – T III/T 1

*

In der Ev.-Luth. Martin Luther King-Kirchengemeinde in Hamburg-Steilshoop ist eine

B-Kirchenmusikerinnen- / B-Kirchenmusikerstelle 50 %
ab dem 1. September 2000 oder später zu besetzen.

Die innerhalb der Arbeitszeit von der Kirchenmusikerin/von dem Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Unser Gemeindezentrum wurde zusammen mit dem gesamten Stadtteil konzipiert und 1973 eingeweiht. Nur 7 km vom Stadtzentrum entfernt gilt Steilshoop als ein sozialer Brennpunkt in Hamburg. Hier leben rd. 20.000 Menschen, von denen rd. 5.800 unserer Gemeinde angehören. Unsere Gemeindeglieder haben ein sozialdiakonisches Profil und ist im Stadtteil vielfach vernetzt. Wir bieten einen flexiblen Gottesdienstraum mit einer Steinmeyer-Orgel (2 Manuale, 10 Register), ein neues Schimmel-Klavier sowie ein reichhaltiges Orffinstrumentarium.

Wir wünschen uns daher eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker mit

- Interesse an der Arbeit in einem sozial herausfordernden Stadtteil,
- Offenheit für neue gottesdienstliche und musikalische Formen (auch Populärmusik),
- Bereitschaft zur vernetzten Arbeit im Stadtteil und in unserer Region.

Das erwartete Spektrum der kirchenmusikalischen Arbeit umfaßt insbesondere

- die musikalische Gestaltung unserer Gottesdienste und die Begleitung von Amtshandlungen,
- die Leitung unserer Kantorei (zur Zeit 25–30 Mitglieder),
- die musikalische Begleitung von Gemeindeveranstaltungen,
- Projektarbeit (v.a. im Jugend- und Kinderbereich).

Schriftliche Bewerbungen erbitten wir bis vier Wochen nach Erscheinen der Anzeige an den Kirchenvorstand der Martin Luther King-Kirchengemeinde, Gründungsstraße 28, 22309 Hamburg.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Pastor Werner Schiewek, Tel. 0 40/63 90 56-16, gern zur Verfügung.

Az.: 30-Martin Luther King-Gmd. Steilshoop – T III/T 1

*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Neumünster sucht zum nächstmöglichen Termin

**eine Kirchenkreisjugendwartin/
einen Kirchenkreisjugendwart**

für die Leitung seines Jugendwerkes.

Aufgaben:

- Unterstützung der Jugendarbeit in den 29 Kirchengemeinden
- Beratung in inhaltlichen, finanziellen und rechtlichen Fragen
- Ausbildung und Förderung der Ehrenamtlichen
- Förderung und Begleitung der Hauptamtlichen
- Gemeindeübergreifende Jugendveranstaltungen
- Außenvertretung

Wir suchen eine pädagogische qualifizierte Fachkraft mit theologischer Zusatzqualifikation. Sie oder er soll in der Lage sein, von einem eigenen geistlichen Standpunkt aus den Austausch von unterschiedlich akzentuierter Jugendarbeit zu fördern, so dass er für gemeinsame Ziele und konkrete Vorhaben fruchtbar werden kann. Wir setzen voraus, dass Bewerberinnen oder Bewerber eigene Erfahrungen in der Praxis sowie in der Beschäftigung mit konzeptionellen Fragen der Jugendarbeit mitbringt.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind bis zum 5. Oktober 2000 zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster.

Auskünfte erteilt Propst Jürgensen, Tel. 0 43 21/49 81 34.

Az.: 30 – KK Neumünster – E 2

*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Segeberg sucht zum 1. November 2000 oder später

eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter

für sein evangelisches Jugendwerk.

Schwerpunkte der Arbeit sind:

- Bildungs- und Trainingsangebote für junge Frauen und Männer im Übergang von Schule und Berufsfindung in den Bereichen Selbstorganisation, Spiritualität, Leitungskompetenz und Ethik
- Die Durchführung von Freizeiten und – internationalen – Begegnungsfahrten
- Beratung und Begleitung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit der Gemeinden
- Begleitung und Unterstützung von Gemeinden bei der Entwicklung regionaler Kooperation für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung der evangelischen Jugend in den Gremien des Kirchenkreises, des Kreises sowie in den Jugendverbänden

Wir wünschen uns eine Diakonin/einen Diakon oder eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen, die/der eigenständig arbeitet, teamfähig ist, Leitungskompetenz und Begeisterungsfähigkeit mitbringt. Die Eingruppierung erfolgt nach dem KAT-NEK. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,5 Stunden.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 25.09.2000 zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Segeberg, Dr. Klaus Kasch, Kirchplatz 1, 23795 Bad Segeberg.

Auskünfte erteilt der Jugendpastor des Kirchenkreises, Thorsten Dittrich, Tel. 0 45 51/95 51 12.

Az.: 30 – KK Segeberg – E 2

Personalnachrichten

Die Erste Theologische Prüfung im Sommer 2000 haben bestanden:

Hamburg

Birte Andresen, Stefan Atze, Mathias Benckert, Stefan Mark Egenberger, Stefanie Günther, Judith Haar, Verena Häggberg, Antje Hanselmann, Nils Kiesbye, Gabriele Richter, Christoph Römhild, Maren Anne Trautmann, Ingo Wiarda, Catharina Ziehm.

Kiel

Anke Andersson, Philipp Bonse, Frauke Bregas, Philipp David, Friedrich Degenhardt, Sybille Engel, Gunnar Garleff, Kristin Gatscha, Martje Kruse, Kathrin Kühl, Gönke Dorothea Lehmann, Annette Reimers, Kristina Sohn.

Ordiniert:

Am 12.06.2000 der Vikar Lutz Damerow

Am 12.06.2000 der Vikar Dr. Jan-Peter Dau-Schmidt.

Am 02.07.2000 der Theologe Dr. Uwe Gerrens

Am 02.07.2000 die Theologin Luise Martens

Ernannt:

Mit Wirkung vom 01.10.2000 der Pastor Claus Conradi, Hamburg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Timotheusgemeinde Hamburg-Horn, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost –

Mit Wirkung vom 01.09.2000 die Pastorin Susanne Guhl, Flensburg, zur Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michael zu Flensburg, Kirchenkreis Fensburg.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 01.09.2000 bis einschließlich 31.12.2001 die vom Vorstand der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Alten Eichen erfolgte Berufung des Pastors Jürgen Wisch, bisher in Eckernförde, in das Amt eines Theologischen Referenten für Religionspädagogik in der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik Alten Eichen (3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Alten Eichen) bei gleichzeitiger Beurlaubung für die Übernahme dieses Dienstes.

Erneute Berufung:

Mit Wirkung vom 01.11.2000 auf die Dauer von 10 Jahren bis einschließlich 31.10.2010 die Pastorin Margarete Agahd-Bubmann zur Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) der 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Religionsunterricht in Höheren Schulen (erneute Berufung).

Mit Wirkung vom 01.01.2001 auf die Dauer von 5 Jahren bis einschließlich 31.12.2005 die Pastorin Kirsten Fehrs zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg für Erwachsenenbildung (Erneute Berufung).

Mit Wirkung vom 01.09.2000 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Wolfgang Pjede in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Landeskrankenhaus Schleswig-Holstein mit dem Dienstsitz in Schleswig

Berufen:

Mit Wirkung vom 01.11.2000 auf die Dauer von 3 Jahren bis einschließlich 31.10.2003 der Pastor Hans-Dieter Gesewsky zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Südtondern für Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterqualifizierung (Erneute Berufung)

Mit Wirkung vom 01.08.2000 auf die Dauer von 2 Jahren der Pastor Björn Kranefuß, Hamburg, in die 37. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Flughafeneseelsorge in Hamburg

Mit Wirkung vom 01.01.2001 auf die Dauer von 2 Jahren bis einschließlich 31.12.2002 der Pastor Reinhart Pawelitzki zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg für Diakonische Aufgaben (Erneute Berufung)

Mit Wirkung vom 01.08.2000 bis einschließlich 31.01.2001 der Pastor Bernd Reinholtz, Großenaspe, auf die 35. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

Mit Wirkung vom 01.10.2000 bis einschließlich 31.12.2001 der Pastor Horst Simonsen, Hamburg, in die 36. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Missionarische Initiative der nordöstlichen Landeskirchen –

Eingeführt:

Am 02.07.2000 der Pastor Erik Asmussen als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dolve, Kirchenkreis Norderdithmarschen

Am 04.06.2000 der Pastor Gerriet Heinemeier als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sasel, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –

Am 17.07.2000 die Pastorin Daniela Konradi als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Eutin für das Frauenwerk.

Am 09.07.2000 der Pastor Lars Lemke als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sinstorf, Kirchenkreis Harburg

Am 12.06.2000 der Pastor Andreas W. Lüdtke als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen, Kirchenkreis Kiel

Am 09.07.2000 der Pastor Andreas Schulz-Schönfeld als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Eidelstedt, Kirchenkreis Niendorf

Am 25.06.2000 die Pastorin Bettina Schweikle als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Philippus und Rimbart, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billel –

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 12.08.2000 die Pastorin im Probedienst Anja Blös im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Segeberg.

Mit Wirkung vom 01.09.2000 der Pastor im Probedienst Lutz Damerow unter Begründung eines privatrechtlichen eingeschränkten – 50% – Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Neumünster – Andreas-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf

Mit Wirkung vom 01.07.2000 der Pastor im Probedienst Dr. Jan-Peter Dau-Schmidt unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großenaspe, Kirchenkreis Neumünster.

Mit Wirkung vom 01.10.2000 die Pastorin im Probedienst Dr. Kirstin Faupel-Dreves im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenholz, Kirchenkreis Eckernförde

Mit Wirkung vom 01.10.2000 der Pastor Johann-Kristian Lüders, Bad Segeberg, im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg, Kirchenkreis Segeberg (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 16.09.2000 die Pastorin im Probedienst Barbara Neubert im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwarzenbek, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Mit Wirkung vom 12.08.2000 die Pastorin im Probedienst Gabriele Petersen im Rahmen ihres privatrechtlichen eingeschränkten – 50 % – Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wahlstedt, Kirchenkreis Segeberg.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 01.09.2000 der Pastor Friedrich Delius, Hamburg, für die Übernahme des Amtes des Direktors der Evangelischen Haupt-Bibelgesellschaft und von Cansteinische Bibelanstalt im Bereich der EKU

Mit Wirkung vom 01.10.2000 der Pastor Dr. Holger Roggelin, Hamburg, für die Übernahme eines Dienstes in der Zion Lutheran Church Baltimore, USA

Mit Wirkung vom 01.09.2000 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Dr. Günter Wasserberg, Kiel, zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Referenten für kirchliche Ausbildungen, Hochschularbeit im Kirchenamt der EKD

Entlassen:

Mit Wirkung vom 01.08.2000 die Pastorin z.A. Alexandra Mattern-Roggelin auf ihren Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 114 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD i.d.F. vom 20.10.1998 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.08.2000 der Pastor Michael Carstens, Flensburg

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.10.2000 der Pastor Dr. Wolfgang Deresch in Elmshorn

Mit Wirkung vom 01.01.2001 der Pastor Hans A. Gerdts in Hamburg

Mit Wirkung vom 01.01.2001 der Pastor Jörg-Wilhelm Giesen in Hamburg

Mit Wirkung vom 01.10.2000 der Domprobst Hans-Jürgen Müller in Ratzeburg

Mit Wirkung vom 01.01.2001 der Pastor Ernst-Martin Rohwedder in Hamburg

Mit Wirkung vom 01.10.2000 der Pastor Hans-Werner Waldow in Bordesholm



Pastor i. R.

Gerhard Radtke

geboren am 14. August 1912
in Mewe/Westpreußen

gestorben am 21. Juli 2000 in Mölln

Der Verstorbene wurde am 17. Dezember 1939 in Posen ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Usch/Wartheland. Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er ab 1946 Pastor in Großenaspe. Von 1952 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. Oktober 1977 war er Pastor der Kirchengemeinde Reinfeld.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Radtke.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Helmut Vierzig

geboren am 06. September 1907 in Rhein,
Krs. Lötzen/Ostpreußen

gestorben am 08. Juli 2000 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 02. November 1936 in Königsberg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger in Niedersee und Pastor in Labiau. Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er ab 1947 Pastor in Krusendorf. Von 1952 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. Oktober 1972 war er Pastor der Kirchengemeinde Barmstedt.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Vierzig.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Propst i. R.

Wolfgang Vonthein

geboren am 20. Juni 1925 in Leip/Ostprien

gestorben am 14. Juli 2000 in Neustadt in Holstein

Der Verstorbene wurde am 09. Mai 1954 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in der Propstei Altona. Ab 1956 war er Pastor der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Altona. Von 1974 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. Januar 1990 war er Propst des Kirchenkreises Oldenburg und gleichzeitig Pastor der Kirchengemeinde Neustadt.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Propst Vonthein.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Postvertriebsstück - C 4193

B

Deutsche Post AG - Ent-
gelt bezahlt